

LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN



Geltungsbereich

Allgemein:

Wenn die nachfolgenden Sonderbauvorschriften nichts anderes regeln, gelten die allg. Zonenvorschriften der Gewerbezone G1, sowie die kantonalen Vorschriften.

Baubereiche

Innerhalb der Baubereiche A u. B sind Bauten und bauliche Anlagen für Gewerbe und Dienstleistungen zulässig. Nicht zugelassen sind Betriebe, die vorwiegend Waren und Güter lagern oder verteilen und bei denen die Lagerfläche gegenüber der übrigen Betriebsfläche überwiegt.



Baubereich A

max. Gebäudehöhe 15.0 m, sowie Attika



Baubereich B

max. Gebäudehöhe 8.0 m



Baubereich für unterirdische Einstellhallen

Die Parkierung ist wenn möglich unterirdisch anzuordnen, wobei die Einstellhallenbauten nur gegen die Erschliessungsstrasse in Erscheinung treten dürfen. Kundenparkplätze können im Bereich der befestigten Flächen realisiert werden.

Von den vorgesehenen Zufahrten in die Einstellhallen kann abgewichen werden, sofern dies auf Grund der eingegebenen Projekte notwendig wird.



Erschliessungsstrasse (privat)



Fussweg (privat)



Parkplätze oberirdisch



Befestigte Flächen



Grünflächen sind von Bauten und Anlagen freizuhalten und müssen mindestens 10 % der jeweiligen Arealfläche betragen.



Grüngürtel ist mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung im Situationsplan ist sinngemäss verbindlich. Die Anzahl der Bäume ist im Baugesuchsverfahren festzulegen.

Schlussbestimmungen

Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan kann der Gemeinderat auf Antrag der Bau und Werkkommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch das Überbauungskonzept der Firma Suter + Suter AG, Basel vom Juli 91 nicht wesentlich verändert wird und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden.